

Merkblatt

des Vorprüfungsausschusses "Fachanwalt für Medizinrecht" der Rechtsanwaltskammer Köln

Stand: 13. Juli 2020

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

RA Prof. Dr. Bernd Halbe, Im Mediapark 6A, 50670 Köln – Vorsitzender -
RA Eugen Ewig, Büchelstraße 50, 53227 Bonn- stellv. Vorsitzender -
RA Dr. Albrecht Wienke, Sachsenring 6, 50677 Köln - Schriftführer -
RA Arno Zurstraßen, Aachener Straße 197-199, 50931 Köln

Stellvertretendes Mitglied:

RA Rudolf Günter, Goethestraße 5, 52064 Aachen

2. Voraussetzungen

Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist auf Antrag zu gestatten, wenn der Rechtsanwalt* die hierfür von der Fachanwaltsordnung (FAO) vorausgesetzten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen hat. Diese Kenntnisse und Erfahrungen müssen erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird, § 2 Abs. 2 FAO. Die besonderen Kenntnisse müssen sich auf die nachfolgenden Bereiche beziehen (§ 14b FAO):

1. Recht der medizinischen Behandlung, insbesondere
 - a) zivilrechtliche Haftung
 - b) strafrechtliche Haftung,
2. Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung, insbeson-

* Die Begriffe Rechtsanwalt/Fachanwalt/Antragsteller werden nachstehend geschlechtsneutral verwandt.

dere Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht, sowie Grundzüge der Pflegeversicherung,

3. Berufsrecht der Heilberufe, insbesondere
 - a) ärztliches Berufsrecht,
 - b) Grundzüge des Berufsrechts sonstiger Heilberufe,
4. Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe, einschließlich Vertragsgestaltung,
5. Vergütungsrecht der Heilberufe,
6. Krankenhausrecht einschließlich Bedarfsplanung, Finanzierung und Chefarztvertragsrecht,
7. Grundzüge des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts,
8. Grundzüge des Apothekenrechts,
9. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozeßrechts.

Damit wird im Interesse der Rechtsuchenden, denen hier wie in anderen Sondergebieten die Auswahl eines geeigneten Anwalts durch die Fachanwaltsbezeichnung erleichtert werden soll, eine erhebliche Breite besonderer Kenntnisse des Medizinrechts gefordert. Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung kann also nicht demjenigen Anwalt gestattet werden, der nur auf eng eingegrenzten Gebieten des Medizinrechts über besondere Kenntnisse verfügt.

Die besonderen Kenntnisse im Sinne der §§ 2 bis 5 FAO bestehen aus der Einheit des durch die Ausbildung erworbenen theoretischen Wissens und der in der Berufspraxis gewonnenen Erfahrung, § 2 Abs. 1 und 2 FAO. Wissen und Erfahrung haben sich im Medizinrecht auf die Teilbereiche des Fachgebiets zu erstrecken, die durch § 14b FAO verpflichtend festgelegt sind.

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 FAO)

Besondere theoretische Kenntnisse werden gem. § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang erworben. Gem. § 6 Abs. 2 FAO

kann die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme durch entsprechende Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters dargelegt werden. Diese Zeugnisse müssen folgende Nachweise umfassen:

1. Bestätigung, dass die Voraussetzungen des § 4 der FAO erfüllt sind. Hiernach muss die gesamte Dauer des Lehrgangs mindestens 120 Zeitstunden betragen, Leistungskontrollen nicht eingerechnet.
2. Alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche gem. § 14b FAO sind unterrichtet worden. Aus der Bestätigung muss weiter hervorgehen, in welchem Zeitraum der Lehrgang stattgefunden hat und welche Dozenten zu den einzelnen Bereichen referiert haben.
3. Ferner muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich gem. § 4a FAO mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Alle Aufsichtsarbeiten mit zugehörigen Aufgabenstellungen und ihre Bewertungen sind dem Antrag ebenso beizufügen wie ein Zeitplan des Lehrgangsveranstalters.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14b FAO erfüllt sind. Aus dem Teilnehmerzertifikat muss sich aber auch ergeben, dass der Lehrgangsteilnehmer an mindestens 120 Unterrichtszeitstunden teilgenommen hat.

Macht der Antragsteller außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse geltend (§ 4 Abs. 3 FAO), so sind nachprüfbare Angaben über die Art der Kenntnis vermittelnden Tätigkeit und über Art und Umfang des hieraus gewonnenen Wissens erforderlich. Allgemein gehaltene Ausführungen über eine fachgebietsbezogene Tätigkeit (als Rechtsanwalt, Richter, Beamter oder dergleichen) sind in der Regel nicht ausreichend.

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr kalenderjährlich Fortbildung in Art und Umfang nach § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen. Ab dem 01.01.2015 darf die Gesamt-

dauer der Fortbildung 15 Zeitstunden nicht unterschreiten, wobei bis zu fünf Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden können, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs. 3 u. Abs. 4 FAO). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Fortbildung i. S. d. Abs. 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgrollen nachzuweisen.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 i) FAO)

Die besonderen Erfahrungen werden durch den intensiven berufspraktischen Umgang mit der für den Kenntnissnachweis relevanten Materie erworben. Der Antragsteller muss nachweisen, im Fachgebiet mindestens 60 Fälle in den letzten drei Jahren vor Antragstellung persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeitet zu haben, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren), § 5 i) FAO. Reine Inkassofälle, in deren Rahmen lediglich Honorare von Ärzten, Zahnärzten etc. geltend gemacht werden, finden in diesem Rahmen keine Beachtung, sofern nicht im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine ausführliche Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen der Gebührenrechnung, beispielsweise im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, stattgefunden hat. Sofern Fälle dem Ausschuss nachgeliefert werden, müssen sich diese hinsichtlich der wesentlichen Fallbearbeitung ebenfalls auf den maßgeblichen 3-Jahres-Zeitraum vor Antragstellung beziehen. Verfahren vor Gutachterkommissionen für ärztliche Behandlungsfehler bei den Ärztekammern oder anderen bei Ärztekammern angegliederten Schlichtungsstellen erfüllen nicht die Anforderungen, die an ein rechtsförmliches Verfahren im vorbezeichneten Sinne gestellt werden. Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens drei Fälle. Der Ausschuss empfiehlt den Antragstellern, regelhaft mehr als 60 Fälle zu dokumentieren, um die besonderen Erfahrungen nachzuweisen.

Die Bearbeitung der Mandate muss in einer Weise dargestellt und belegt werden, die dem Vorprüfungsausschuss eine materielle Prüfung und Handhabung der Gewichtungsklausel (§ 5 Abs. 4 FAO) ermöglicht. Dies erfordert Angaben, die zumindest im Sinne einer summarischen Vorbewertung zu beurteilen gestatten, welcher Art und Schwierigkeit die im Einzelfall zu lösenden Fragen waren und welchem der nach § 14b FAO maßgeblichen Teilbereiche zuzuordnen sind. Ferner sollen sie möglichst genau erkennen las-

sen, welchen Aufwand an anwaltlicher Tätigkeit die Bearbeitung des einzelnen Falles erfordert hat.

Der Ausschuss geht davon aus, dass der Antragsteller Arbeitsproben aus seiner Berufspraxis in den für den Nachweis der Kenntnisse relevanten Teilbereichen des Fachgebiets vorlegt. Folgende Unterlagen sind dabei als besonders geeignet zu betrachten:

- Vom Antragsteller als Rechtsanwalt verfasste und in Verwaltungs-/Widerspruchsverfahren eingereichte Schriftsätze und Widerspruchsbegründungen mit zu dem Gebiet einschlägigen rechtlichen Ausführungen;
- Klagebegründungen, Klageerwiderungen, Berufungsbegründungen, Berufungserwiderungen, Nichtzulassungsbeschwerden, Revisionsbegründungen oder Revisionserwiderungen;
- Verträge.

Fünf Akten oder Aktenauszüge hat der Antragsteller auf Anforderung des Berichterstatters als Kopien vorzulegen. Der Ausschuss ist zur anwaltlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fertigung von Kopien mit gelöschten Namen ist nicht zwingend notwendig. Die Auswahl der 5 Stücke trifft der Berichterstatter. Der Berichterstatter kann später auch weitere Arbeitsproben anfordern.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit aller tatsächlichen Angaben insbesondere, dass die von ihm vorgelegten Arbeitsproben dann von ihm persönlich und weisungsfrei von ihm verfasst und in einem Verfahren eingereicht worden sind, anwaltlich zu versichern.

5. Fallliste (§ 6 Abs. 3 FAO)

Der Antragsteller hat eine Fallliste vorzulegen, die folgende Angaben enthalten muß:

- (1) Aktenzeichen
- (2) Gegenstand
- (3) Zeitraum der Bearbeitung

(4) Art und Umfang der Tätigkeit

(5) Stand des Verfahrens

Die Musterfallliste soll nur Namen und Bezeichnungen enthalten, die real nicht existieren und eine Verwechslungsgefahr mit natürlichen Personen oder Gesellschaften ausgeschlossen ist.

Es empfiehlt sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen und u. U. auf das Fachgespräch gem. § 7 FAO verzichten kann. Die Fallliste muss in außergerichtliche Fälle, verwaltungsbehördliche und gerichtliche Fälle unterteilt sein. Die Fälle aus der Fallliste sind den jeweiligen Bereichen in § 14b Ziff. 1 bis 8 FAO vom Antragsteller zuzuordnen. Eine Fallliste, die die vorstehenden Regelungen nicht berücksichtigt, akzeptiert der Vorprüfungsausschuß nicht.

6. Fachgespräch (§ 7 FAO)

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 der FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Ausschuss bereits nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen eine fachliche Stellungnahme abgeben kann. Durch die Änderung des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses wollte die Satzungsversammlung sicherstellen, daß der Standard der fachlichen Qualifikation hoch ist. Insoweit ist hieraus der Rückschluss zu ziehen, daß die bloße Einhaltung der Anforderungen der besonderen theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung allein nicht ausreicht, um von einem Fachgespräch abzusehen. Rechtfertigungen können sich jedoch z. B. ergeben bei

- besonders umfangreichen Falllisten, die möglichst viele Bereiche des Medizinrechts abdecken,
- erkennbar schwierigen und umfangreichen Mandaten,
- einem hohen Anteil rechtsförmlicher Verfahren,
- deutlich überdurchschnittlichen Klausurleistungen.

Musterfallliste

Lfd. Nr.	Teilbereich gem. § 14i) FAO ¹⁾	Rubrum und/oder Prozessregisternummer ²⁾	Beginn und Ende der Tätigkeit ³⁾	Gegenstand sowie Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gerichtliches Verfahren mit Az
1	Teilbereich 1	Dr. Mustermann ./. Musterfrau 185/04	20.04.2004 - 15.08.2005	Abwehr von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen aus einer vermeintlichen Fehlbehandlung.	Erledigung durch Vergleich	LG Köln
2	Teilbereich 2	Dr. Mustermann ./. KV 385/05	10.08.2005	Vertretung im Widerspruchsverfahren einer Plausibilitätsprüfung	Widerspruchsbe- gründung liegt vor; Termin zur mündlichen Verhandlung ist noch nicht anberaumt.	
3	Teilbereich 4	GP Dr. Mustermann 1 ./. Dr. Mustermann 2	15.01.2005 – 30.06.2005	Erstellung eines Gemeinschaftspraxisvertrages zwischen Senior- und Juniorpartner	Vertrag unterschrieben; Genehmigung der Gemeinschaftspraxis durch den Zulassungsausschuss ist erfolgt.	

- 1) Mandate bitte nach Teilbereichen des Fachgebietes (§ 14b FAO) gruppieren.
- 2) Wenn Sie einen Fall durch mehrere Instanzen oder im Hauptsache- und vorläufigen Rechtschutzverfahren betrieben haben, kennzeichnen Sie dies bitte; führen Sie nicht jede Instanz als gesonderten Fall auf. Gleiches gilt für vorherige außergerichtliche Tätigkeit.
- 3) Es ist ausschließlich der Zeitraum der materiell-medizinrechtlichen Bearbeitung anzugeben (also z. B. keine ZV- oder Abrechnungstätigkeiten etc.)